

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach

5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020

Sonderbaufläche Großflächige PV-Anlage

Solarpark Bonndorf-Boll/Dornhag

Flurstücke Nr. 339 und 351 Teilfläche Gemarkung Boll Gewann Dornhag

**Begründung und Plandarstellung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der
Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Photovoltaik“**

15.05.2025

Satzungsbeschluss

I VERFAHRENSVERMERKE

Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss der VVG Bonndorf-Wutach

Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB am 12.12.2023

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

§ 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.01.2024 bis 06.03.2024

Offenlagebeschluss am 13.01.2025

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

§ 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.01.2025 bis 03.03.2025

Bekanntmachung der Offenlage am 27.01.2025

Öffentliche Auslegung vom 29.01.2025 bis 06.03.2025

Feststellungsbeschluss nach Abwägung der Anregungen am 15.05.2025

Bonndorf, den xx.xx.2025

Dienstsiegel

.....
Marlon Jost
Vorsitzender der VVG

Genehmigung durch das Landratsamt

Waldshut, den xx.xx.2025

Dienstsiegel

.....
Landratsamt Waldshut

Ortsübliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Änderung des
„Flächennutzungsplan 2020 - 5. Änderung“ somit wirksam am xx.xx.2025

Bonndorf, den xx.xx.2025

Dienstsiegel

.....
Marlon Jost
Vorsitzender der VVG

INHALT

I Verfahrensvermerke

II Begründung

- 1. Anlass der Planaufstellung mit Darstellung des Änderungsbereiches**
- 2. Planungsrecht**
- 3. Sonstige nachrichtliche Übernahmen**
- 4. Plandarstellung**
- 5. Rechtsgrundlagen**

III Umweltbericht

II Begründung

1. Anlass der Planaufstellung

Die Energiedienst AG beabsichtigt für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Bonndorf im Schwarzwald. Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die zukünftige Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Zweck der Schaffung eines Sondergebietes großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Die Grundstücke liegen westlich der Gemeinde Boll. Sie sind ca. 1 km von der Wohnbebauung entfernt. Die Flächen sind momentan landwirtschaftlich genutzt. Bei den Flurstücken handelt es sich um Ackerflächen. Das Gelände soll mit aufgeständerten Solarmodulen überstellt und eingezäunt werden. Die Nutzung des Unterwuchses erfolgt als extensives Grünland. Das Gelände steigt nach Nordwesten an und liegt auf einer Höhe von rd. 850 m ü.NN bis 860 m ü. NN. Um die für eine Freiflächenphotovoltaikanlage notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Bonndorf im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Es wird für die gesamte Anlage ein Bauleitplanverfahren durchgeführt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit parallel durchgeführt.

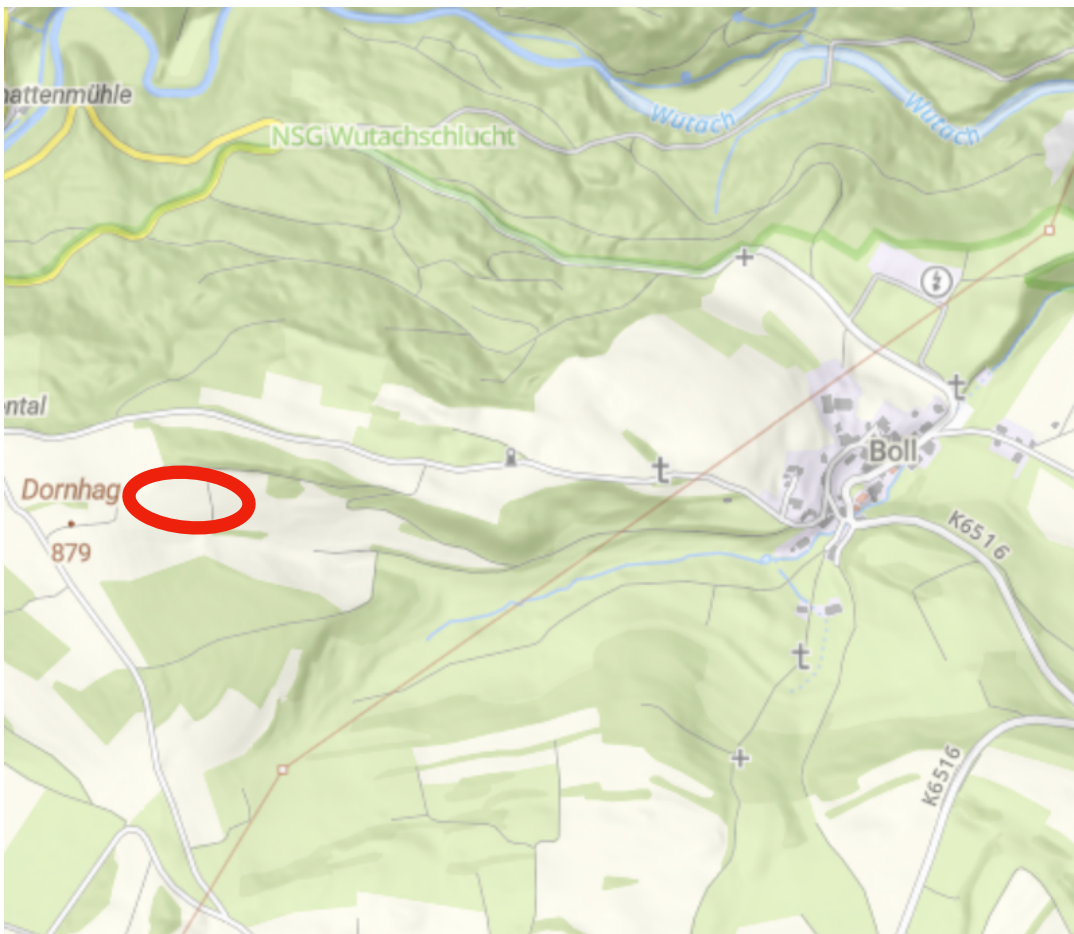


Abbildung 1: Standort dargestellt auf Karte TK 25 Quelle Geoportal BW

Geplant ist seitens der Energiedienst AG eine FreiflächenPV-Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 4,3 MWp auf einer Fläche von ca. 4,0 ha.

Entstehen soll eine sogenannte Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Module sind dabei nach Süden ausgerichtet.



Abbildung 2: Standort dargestellt am Luftbild Quelle Karten/ Apple



Abbildung 3: zukünftiger etwaiger Belegungsplan Quelle Energiedienst AG

2. Planungsrecht

Bei der hier durchgeführten Planänderung handelt es sich um die 5. Änderung Flächennutzungsplan 2000 der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach.

Boll liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Bonndorf und liegt gemäß **Landesentwicklungsplan (LEP 2002)** im Ländlichen Raum im engeren Sinne.

Der **Regionalplan 2000** des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee wurde 1996 genehmigt und 1998 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde begonnen. Im Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee liegt die Gemarkung Bonndorf Boll komplett im ausserhalb von Schutzgebieten.

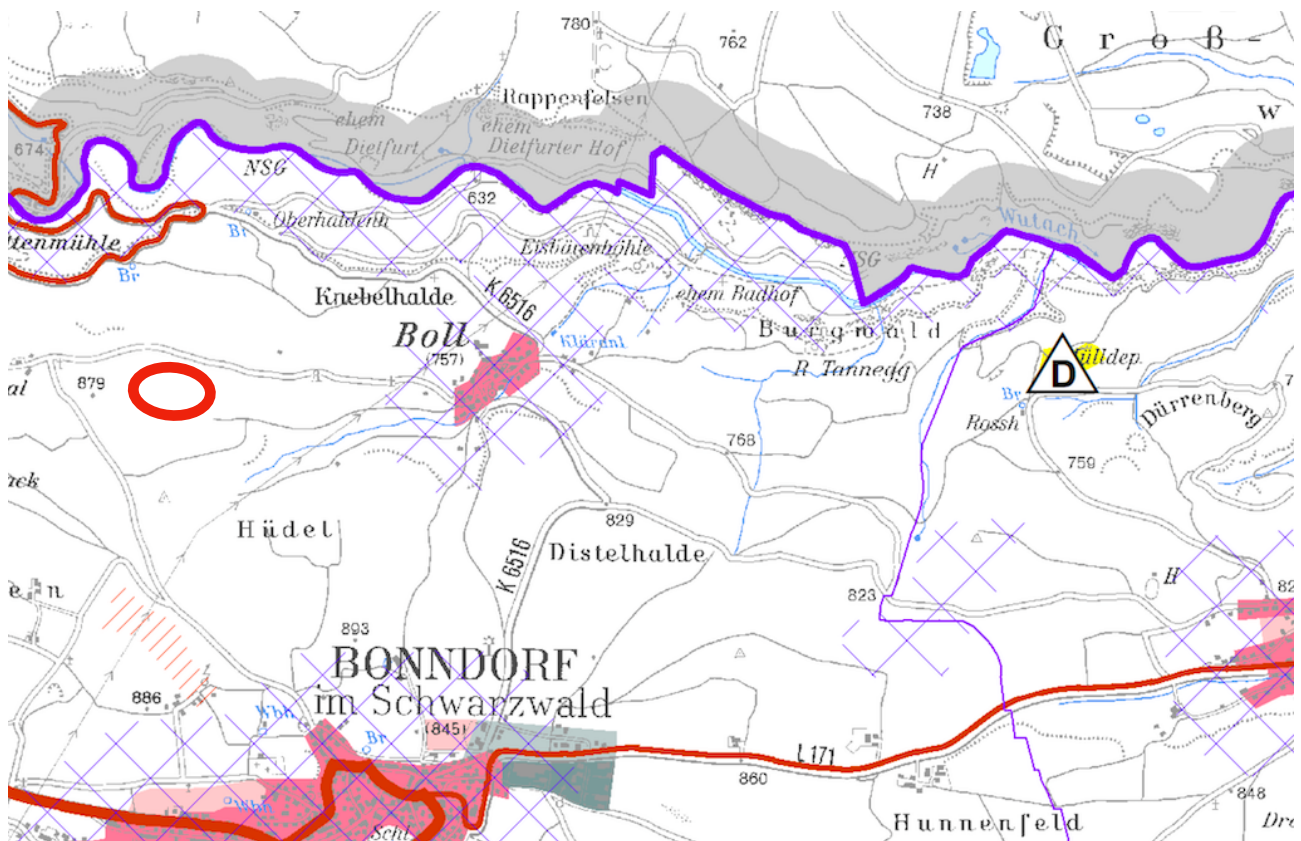


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan 2000, Raumnutzungskarte Landkreis Waldshut

Im **Flächennutzungsplan** liegt der geplante Standort auf einer Fläche für die Landwirtschaft. Ausserdem ist die Fläche als Natura 2000 FFH Gebiet ausgewiesen.

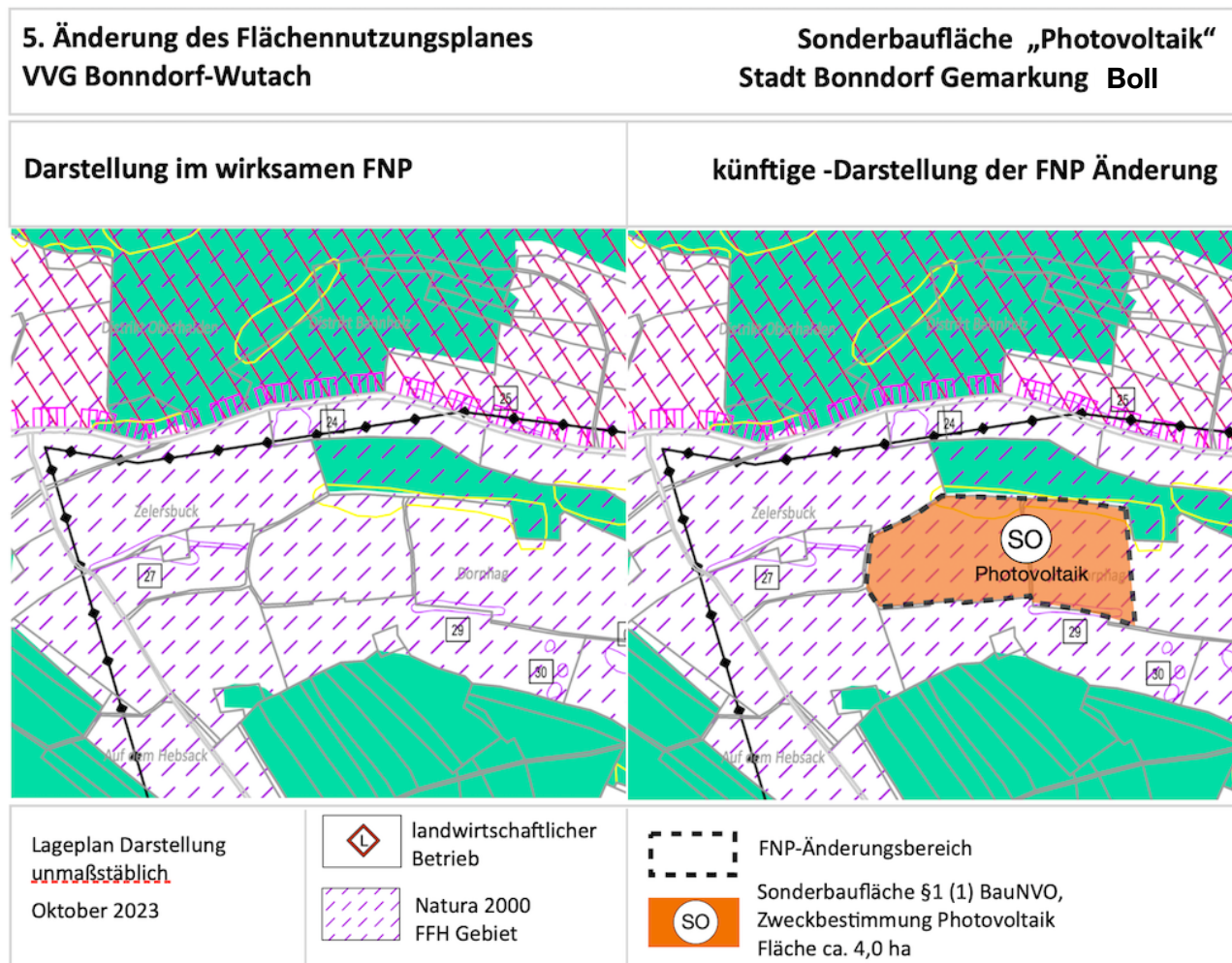


Abbildung 5: Links Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplanes 2000 und sowie rechts die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Änderung mit Darstellung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“, Auszug aus FNP

3. Sonstige nachrichtliche Übernahmen

nach jetzigem Planungsstand noch nicht vorhanden

4. Umweltbericht

Es wird auf den Flächencheck des Landratsamtes Waldshut verwiesen. Die Fläche ist als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Die Fläche liegt innerhalb eines Natura 2000 FFH Schutzgebietes. Der Flächencheck des Landratsamtes Waldshut ist in Anlage 1 der Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach

Deckblatt

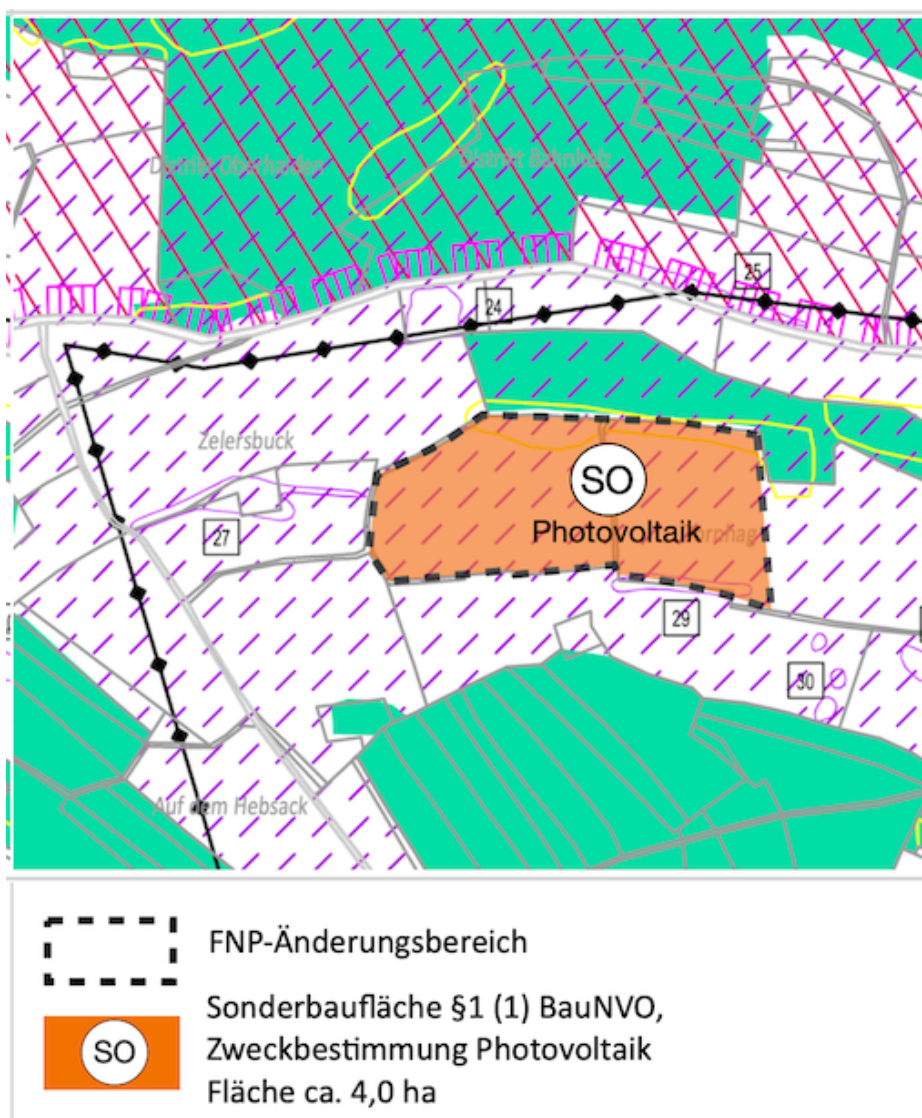
„Flächennutzungsplan 2020“ 5. Änderung

Gemarkung Stadt Bonndorf

Flurstücke Nr. 339 und 351 Teilfläche Gemarkung Stadt Boll Gewann Dornhag

Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Darstellung als Sonderbaufläche-Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO



Darstellung der geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Änderungen der VVG Bonndorf-Wutach mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“

6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 07. 2023 (BGBl. I S. 176)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.November 2023 (GBl. S. 422)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14. Juni 2021; (BGBl. I S. 1802, 1808)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)